

## **Begründung**

zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.056 - Auf den Kämpen- für den Bereich in der Gemarkung Uentrop, Flur 3, zwischen Westgrenze der Kranstraße -einer Linie 20,00 m parallel zur Südgrenze der Straße Auf den Kämpen- der Ostgrenzen der Flurstücke 344 und 597 -einer Linie 20,00 m parallel zur Nordgrenze der Straße Auf den Kämpen bis zur Kranstraße-.

## **Anlass der Planaufstellung**

Der Bebauungsplan 02.056 setzt innerhalb des Änderungsbereiches die Straßenfläche der Straße „Auf den Kämpen“ zur inneren Erschließung des Gewerbegebietes Kranstraße fest. Auf Grund der Entwicklung des Plangebietes erfolgt die vorrangige Erschließung über die Kranstraße und Lippestraße nach Norden sowie über die Siegenbeckstraße und Zollstraße nach Westen zu den überörtlichen Verkehrswegen.

Die Funktion der Straße „Auf den Kämpen“ hat lediglich eine Funktion als Anliegerstraße. Da im westlichen Abschnitt dieser Straße ein eingeschränktes Gewerbegebiet mit Wohnen besteht, soll der Schwerlastverkehr durch den Wohnbereich unterbunden werden.

## **Entwicklung aus den Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt für den Bereich der Änderung gewerbliche Flächen dar.

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.056 -Auf den Kämpen- ist daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

## **Bestand/städtebauliche Situation Plangebiet**

Die im Bereich der Bebauungsplanänderung an die Straße „Auf den Kämpen“ angrenzenden Grundstücke werden gewerblich genutzt. Zur Zeit wird der Zu- und Lieferverkehr von und nach Westen zur Zollstraße und Norden zur Lippestraße abgeleitet. Die Verkehre zur Zollstraße führen dabei durch das Wohngebiet im westl. Abschnitt nördlich der Straße Auf den Kämpen.

## **Inhalt des Bebauungsplans**

Ziel der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans ist es, eine Trennung der Gewerbe- und Wohnbereiche an der Straße Auf den Kämpen durch 2 getrennte Erschließungsanlagen zu erreichen.

Aus diesem Grund soll die Straße Auf den Kämpen mit zwei Wendeanlagen ausgebaut werden. Die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer wird durch den geplanten Fuß- und Radweg gesichert, der beide Wendeanlagen miteinander verbindet.

Der geplante Ausbau der Straße Auf den Kämpen erschließt Unternehmen sowohl von der Zollstraße als auch von der Kranstraße. Die aufkommenden Schwerlastverkehre werden über die Straße Auf den Kämpen geführt. Mit der Festsetzung eines Zu- und Abfahrtsverbotes im südwestlichen Änderungsbereich wird der Verkehr nur über die vorgesehene Verkehrsführung, die Kranstraße, gesichert und somit die Verkehrsbelastung im Wohnbereich gemindert.

Die geplante Änderung macht eine Erweiterung der Straßenflächen in einem geringen Umfang für die Wendeanlagen erforderlich und ist Bestandteil dieser Änderung.

## **Erschließung des Plangebietes**

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen.

Verkehrstechnisch wird der Änderungsbereich über die Kranstraße an das überörtliche Straßennetz angebunden.

## **Entwässerung des Plangebietes**

### Rechtliche Grundlagen:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.

Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern und ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Auf Grund der Festsetzung des Plangebietes als Gewerbegebiet werden die Niederschlagswasserabflüsse in die Kategorien schwach und stark belastet eingestuft und bedürfen grundsätzlich einer Behandlung. Von einer zentralen Behandlung dieses Niederschlagswassers kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf Grund der Flächennutzung (z. B. Dachflächen) nur mit einer unerheblichen Belastung gerechnet werden muss.

Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes erfolgt gemäß dem Zentralentwässerungsplan (ZEP) Hamm Uentrop (1989) im Trennsystem.

### Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser des Bebauungsplangebietes wird über einen neu zu errichtenden Regenwasserkanal in die Straße „Auf den Kämpen“ den vorhandenen Abwasseranlagen Regenklärbecken und Speicherbecken Uentrop zugeführt und danach in die Lippe eingeleitet.

### Schmutzwasser:

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt zum vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße „Auf den Kämpen“ und weiter über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage Uentrop.

### Weitere Hinweise:

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Sofern geplante Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwanungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwasser-satzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

## **Entwässerungsmaßnahmen**

Vor dem Ausbau der Straße „Auf den Kämpen“ zu inneren Erschließung des Gewerbegebietes Kranstraße ist der Neubau eines Regenwasserkanals DN 500 – DN 1000 mit einer Länge von ca. 280 m erforderlich.

**Eingriff in Natur und Landschaft**

Auf Grund der geringen Größen des Änderungsbereiches ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da keine Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes tangiert werden, ist keine Umweltprüfung erforderlich, ebenso entfällt der Umweltbericht in der Begründung.

Hamm, 08.09.2008

gez. Schulze Böing  
Stadtbaurätin

gez. Muhle  
Ltd. städt. Baudirektor